

## Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

### Gehilfenprüfungen Herbst 1941

Es werden nachstehend die bisher durch die einzelnen Landesleiter für Schrifttum (Vorsitzenden der Gehilfenprüfungs-Ausschüsse) gemeldeten Einzelheiten für die Prüfung im Herbst 1941 bekanntgegeben. Veröffentlichungen von den noch nicht aufgeführten Gauen folgen voraussichtlich in einer der nächsten Börsenblatt-Ausgaben.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Zu der Prüfung haben sich diejenigen buchhändlerischen Lehrlinge zu melden, die ihre Prüfung im Frühjahr 1941 nicht bestanden, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum Herbst 1941 beenden. Außerdem werden — vorausgesetzt, daß der Lehrherr seine Zustimmung gibt — Lehrlinge zugelassen, die erst bis zum 28. Februar 1942 auslernen, aber voraussichtlich schon vorher zum Arbeits- oder Wehrdienst einberufen werden. Lehrlinge, die schon einen entsprechenden Bereitstellungsschein in Händen haben und somit täglich mit ihrer Einberufung rechnen müssen, setzen sich sofort mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse in Verbindung, um nach Möglichkeit eine Notprüfung abzulegen.
2. Zu der Prüfung im Herbst dieses Jahres sind erstmals buchhändlerische Hilfskräfte zuzulassen, die im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels und der dazu ergangenen grundsätzlichen Ausführungen „Aufnahme buchhändlerischer Hilfskräfte als ordentliche Buchhändler“ (Börsenblatt Nr. 33/1941) Anerkennung als Buchhändler finden möchten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Betreffenden im Besitze eines Aufnahmeschreibens der Reichsschrifttumskammer sind, das die Auflage enthält, sich nach mindestens *einem* praktischen buchhändlerischen Ausbildungsjahr der Gehilfenprüfung zu unterziehen.
3. Lehrlinge aus Gauen, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen Ablegung der Prüfung an den für sie zuständigen Landesleiter, der über eine Überweisung des Lehrlings zur Prüfung im Nachbargau bestimmt.
4. Die Prüfungsgebühr, durch die die Unkosten der Prüfung (Zeugnisse, Beurkundungsbogen usw.) gedeckt werden, beträgt RM 10.—. Sie ist *pünktlich* mit der Anmeldung zu entrichten. Das Überweisungskonto ist durch den Landesleiter oder durch

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfahren, soweit es nicht bereits in dieser Veröffentlichung mit genannt wird.

5. Die Anmeldung darf nur auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen. Anmeldevordrucke für die Prüfung sind kostenlos vom Verlag des Börsenvereins (Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschloßfach 274/275) zu beziehen, sofern sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.
6. Sofern von den jeweiligen Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, sind den Meldungen folgende Unterlagen beizufügen: Kurzgefaßter Lebenslauf, das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, der Lehrvertrag, der Lehrlingspaß, kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings, Bescheinigung über den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig, soweit die Teilnahme an einem Lehrgang bereits erfolgt ist, oder Befreiung vom Reichsschulbesuch durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer.

Die geforderten Unterlagen — besonders der Lehrlingspaß — sind sorgfältig auszufüllen und pünktlich zu den von den Landesleitungen festgesetzten Terminen einzureichen. Sollte aus irgendeinem Grunde das eine oder andere Schriftstück bei der Anmeldung zur Prüfung, die ebenfalls pünktlich vorzunehmen ist, nicht beigelegt werden können, ist hierfür durch den Lehrherrn eine ausdrückliche Begründung abzugeben. Verspätet eingereichte Anmeldungen zur Prüfung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Hilfskräfte können die Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer nur dann erwerben, wenn sie die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestehen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß einem buchhändlerischen Lehrling nur dann die zur Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 zugesprochen werden kann, wenn er nach der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 25 der Reichsschrifttumskammer während seiner Lehrzeit (möglichst im letzten Ausbildungsjahr) vier Wochen die Reichsschule des Deutschen Buchhandels besuchte *und die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestand*.

Leipzig, den 9. August 1941

I. A.: Thulke

Gau	Prüfungszeit	Prüfungsort	bis zum	Meldung an
Baden	28. 9. 41, 8 Uhr vorm.	Freiburg/Br., Städt. Volksbücherei	15. 8. 41	Hans Ferdinand Schulz, z. Zt. Straßburg i. Elsaß, Große Kirchgasse 4
Bayerische Ostmark Berlin	27. u. 28. 9. 41	Näheres siehe Gau Franken! Berlin (Näh. siehe Rundschreiben vom 16. 7. 41 verteilt über „Bestellanstalt“)	13. 8. 41	Reichsschrifttumskammer, Ref. III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6
Danzig-Westpreußen	28. 9. 41, 9.30 Uhr vorm.	Gertrud Rahn'sche Buchhandlung, Danzig, Gr. Wollwebergasse 12	20. 8. 41	Landesobmann des Buchhandels beim Landeskulturwalter, Danzig, Dominikswall 4, II
Düsseldorf	28. 9. 41, 9 Uhr vorm.	Buchhandlung Stern-Verlag, Düsseldorf, Friedrichstraße 26	25. 8. 41	Gustav Mihm, Landesobmann des Buchhandels beim Landesleiter der Reichsschrifttumskammer, Düsseldorf, Grafenberger Allee 66
Essen	28. 9. 41, 9 Uhr vorm.	Buchhandlung C. Schaffnit Nachf., Essen, Deutschlandhaus	23. 8. 41	Landesleiter der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter, Gau Essen, Essen, Moltkeplatz 27
Franken, Bayer. Ostmark, Mainfranken Halle-Merseburg	28. 9. 41, 8.30 Uhr vorm.	Eine Prüfung wird im Herbst 1941 nicht durchgeführt! Lippertsche Buchhandlg., Halle/S., Gr. Steinstraße 77/78	18. 8. 41	Landesobmann des Buchhandels Wilhelm Rose, Halle/Saale, Brüderstr. 6
Hamburg	28. 9. 41, 9 Uhr vorm.	Hamburg	18. 8. 41	Landesleitung der Reichsschrifttumsk. beim Landeskulturwalter, Gau Hamburg, Hamburg 36, Colonnaden 70
Hannover-Ost Hannover-Süd / Braunschweig	28. 9. 41, 9 Uhr vorm.	Eine Prüfung wird im Herbst 1941 nicht durchgeführt. Hannover, Aegidientorplatz, Buchhandlg. Wolff & Hohorst Nachf.	20. 8. 41	Andreas Schirmeisen, Hannover, Rustplatz 13